16. Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

## Niederschrift

über die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am

Montag, 08.10.2012, um 20.00 Uhr

im Sitzungssaal "Alte Schule", Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Die Sitzung ist einberufen mit folgender

#### Tagesordnung:

- 1. Berichte und Mitteilungen
- 2. Bau und Betrieb eines Seniorenwohn- und Pflegeheims "Am Römerbad"
- 3. Beratung und Beschlussfassung des 1. Nachtragshaushalt 2012 und der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
- 4. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2012
- 5. Gesplittete Abwassergebühren
  - a) Beratung und Beschlussfassung zur Einführung
  - b) Haushalt 2012: Aufhebung des Sperrvermerks
- 6. Landesentwicklungsplan Hessen "Windenergienutzung"
- 7. Nutzungsvereinbarung "Toilettenanlage im Diakoniezentrum"
- 8. Innenstadtentwicklungskonzept

# Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 08.10.2012

#### Anwesend:

#### von der Stadtverordnetenversammlung:

1. Glott, Erich (Stadtverordnetenvorsteher)

#### die Stadtverordneten:

- 2. Barkhausen, Dirk
- 3. Bernius, Jörg
- 4. Bukatsch, Kurt
- 5. Dermirci, Haydar
- 6. Engelhardt, Martin
- 7. Fritsch, Dr. Eva
- 8. Gantzert, Erich
- 9. Gaydoul, Ekkehard
- 10. Hahn, Holger
- 11. Hartmann, Uwe
- 12. Jung, Heinz Peter
- 13. Keil, Heike
- 14. Trautmann, Georg
- 15. Weber, Iris
- 16. Weps, Volker

#### vom Magistrat:

 Buchwald, Edgar (Bürgermeister)

#### die Stadträte:

- 2. Erbach, Gabriele (1. Stadträtin)
- 3. Fuchs, Manfred
- 4. Goldbach, Axel
- 5. Tkalec, Brigitte
- 6. Volz, Fritz

Entschuldigt waren:

von den Stadtverordneten

Blüm, Oliver

Dorner, Petra

Führer, Bernd

Krell, Georg

Meyer, Eva

Schnellbächer, Holger

Weber, Georg

vom Magistrat Hochgenug, Walter

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß mit Ladung vom 26.09.2012 einberufen.

#### Von der Verwaltung:

#### Der Protokollführer:

Stetter, Waldemar

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

In der öffentl. Sitzung waren 13 Zuhörer anwesend.

TOP	Text der Beschlüsse	dafür	dage- gen	Ent- halt- ungen
	Stadtverordnetenvorsteher Erich Glott eröffnet die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit fest. Bürgermeister Edgar Buchwald beantragt die Tagesordnung um den Top 8: Innenstadtentwicklungskonzept zu erweitern. Diesem Antrag wird mit	16		
1	Berichte und Mitteilungen			
2	Bau – und Betrieb eines Seniorenwohn- und Pflegeheims "Am Römerbad"			
	Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt.			
	Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.			
	Nach den Stellungnahmen der einzelnen Fraktionen wird folgender Beschluss gefasst: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den "Senio Zweckverband", Willy-Brandt-Straße 3, 64354 Reinheim, als Bauherrn, und, die "Seniorendienstleistungs g GmbH Gersprenz, Willy-Brandt-Straße 3, 64354 Reinheim, als Betreiber eines Seniorenwohn- und Pflegeheims, auf den städtischen Grundstücken der ehemaligen Brauereigärten. Der Stadtverordnetenversammlung soll ein, im Einvernehmen mit dem "Senio Zweckverband" und der "Senioren Dienstleistungs g GmbH" ausgearbeiteter Vertragsentwurf, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.			
	Dem Beschlussvorschlag wird mitzugestimmt.	16		
3	Beratung und Beschlussfassung des 1. Nachtragshaushalt 2012 und der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012			
	Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.			
	Ortsvorsteher Bernd Röder berichtet über die Beratungen im Ortsbeirat Rodau.			
	Beschlussvorschlag: In den H+F-Ausschuss-Sitzungen am 30.08.2012 und 24.09.2012 wurde der Entwurf ausführlich beraten und erläutert. Folgende Änderungen haben sich gegenüber dem am 06.08.2012 im Magistrat festgestellten Entwurf ergeben:			

Haushaltsstelle	Ansatz HH 2012	Ansatz Entwurf NA 2012	Ansatz NA 2012 neu	mehr / weniger	
	EUR	EUR	EUR	EUR	Bemerkung
Ergebnishaushalt					
Ausgaben					
29101.71241					Antr. Ev. Kirche  – Barrierefreier
Zuschüsse Kirchengemde.	20.400	20.400	22.900	2.500	Zugang
36506.71241					
Ev. Kita	345.500	345.500	352.150	6.650	Gehalt u. ZVK für Mehrstunden
Finanzhaushalt					iui wenistanden
Ausgaben	0.0				
444440040					
11114.0810	40.000	45.000	55.000	40.000	
Bauhof, Fuhrpark	10.000	45.000	55.000	10.000	Kehrmaschine
36503.0860					
					Ausstattung
Kita, Krippeneinrichtung	10.000	15.000	30.000	15.000	Krippenumbau
52202.1650	5-0-8-0000-0000				A . b . : '4 b
Beb. Grundbes.,AG-Darl.	0	0	11.760	11.760	Arbeitgeber- Darlehen
D: 1 N. L 1 L.	20	12 11 0		C C::1	Ÿ 1
Die 1. Nachtragshaushalts: folgt ab:	satzung 20	12 schilebt	mit den a	urgerunrter	Anderungen wi
Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebni					
	<u>s:</u> ıöht um	2.096.12	25.€ aı	ıf nun	9.834.270 €
Č	nöht um	573.4		ıf nun	9.771.805 €
beim außerordentlichen Er		0.6		C	0.6
	nöht um nöht um	0 € 0 €		ıf nun ıf nun	0 € 0 €
	.one will		at	11411	0.0
<u>Finanzhaushalt</u>					
aus laufender Verwaltungs					
der Saldo der Einzahlunge und Auszahlungen erl	n nöht um	1.544.79	05 G 01	ıf nun	378.595 €
und Auszamungen en	iont um	1.344.7	93 E at	n nun	3/8.393 €
aus Investitionstätigkeit					
die Einzahlungen vermin		114.15		ıf nun	482.310 €
die Auszahlungen erl	iöht um	189.23	36€ aı	ıf nun	1.506.906 €
aus Finanzierungstätigkeit					
	öht um	0 €	au	ıf nun	0 €
	öht um	0 €		f nun	113.950 €

		-	-	
	Die STVV beschließt den 1. Nachtragshaushalt und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 in der vom H+F-Ausschuss und dem Ortsbeirat Rodau empfohlenen Form.  Dem Beschlussvorschlag wird mit zugestimmt.	16		
4	Beratung und Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2012			
	Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt.			
	Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.			
	Beschlussvorschlag: Die STVV beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2012 in der vom H+F-Ausschuss empfohlenen Form.			
	Dem Beschlussvorschlag wird mitzugestimmt.	16		
5	Gesplittete Abwassergebühren a) Beratung und Beschlussfassung zur Einführung  Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.			
	Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2014. Für die erstmalige Kalkulation eines separaten Gebührensatzes für das Einleiten von Niederschlags-wasser in die Abwasseranlage werden für die einzelnen Versiegelungsarten folgende Faktoren durch entsprechende Aufnahme in den § 24 Abs. 2 der noch neu zu beschließenden Entwässerungssatzung zugrunde gelegt:			
	Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:			
	1. Dachflächen 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1.2 Kiesdächer 0,5 1.3 Gründächer a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm 0,3			
	2. Befestigte Grundstücksflächen			

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige			
Flächen mit Fugendichtung  2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster),	0,		
Platten - jeweils ohne Fugenverguss a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm 0,	7		
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm 0,			
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.) 0,			
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster 0,			
2.5 Rasengittersteine 0,			
Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtunger (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstücinsbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wind zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen	ck -		
a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,			
b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers			
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,			
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.			
Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisterner oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt n diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvogenannten Vorrichtungen eingeleitet wird.	ur		
Dem Beschlussvorschlag wird mitzugestimmt.		11	 5
b) Haushalt 2012: Aufhebung des Sperrvermerks			
Beschlussvorschlag:			
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des			
Sperrvermerkes in Höhe von 60.000 € beim Produkt: 53801, Konto: 6771ur	nd		
beschließt die Erhebung der versiegelten Flächen zur Berechnung zur			
Einführung der gesplitteten Abwassergebühr nach dem Aufmaß-Verfahren	vor		

		-		
	Ort mit Ehrenamtlichen unter Federführung eines Ingenieurbüros durchzuführen.			
	Dem Beschlussvorschlag wird mit	12		4
6	Landesentwicklungsplan Hessen "Windenergienutzung"			
	Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt.			
	Stv. Dirk Barkhausen berichtet über die Beratungen im Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr.			
	Beschlussfassung:			
	Antrag 1 Z 1 Streichung von: "Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen…" und Formulierung statt dessen "In den Regionalplänen sind Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen."			
	Diesem Antrag wird mitzugestimmt.	15		1
	Antrag 2 G 1 Es soll folgende Formulierung zu G 1 gewählt werden: "Der Windenergie ist im Rahmen der Abwägung ausreichend Raum einzuräumen. Dies ist bei Flächenbereitstellung von 2 % der Fläche der Planungsregionen stets anzunehmen."			
	Diesem Antrag wird mitzugestimmt.	14	1	1
	Antrag 3 Z 3 a) Es wird angeregt, das folgende Unterziel a) wie folgt zu formulieren: "Zur Erfüllung der Vorgabe (Z 1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,5 m/s aufweisen."			
	Diesem Antrag wird mitzugestimmt.	15		1
	Antrag 4 Z 3 b) Ergänzung bzw. Neuformulierung des Zieles 3 b wie folgt:  Zu bestehenden und geplanten "Vorranggebieten – Siedlung" ist ein Abstand vom 8-fachen der Anlagenhöhe einer Windkraftanlage mindestens aber 1.000 m zu wahren. Im Einzelfall können Ausnahmen			

zugelassen werden.		Γ	
Auch zu "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" ist ein			
angemessener Abstand zu wahren.			
Dieser Antrag wird mit	5	10	1
abgelehnt.			
Antrag 5			
Z 3 c) Anregung:			
Das Ziel, dass "Zu bestehenden Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen,			
überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein			
Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen			
Straßen- und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m"			
ist zu streichen.			
Diesem Antrag wird mitzugestimmt.	14		2
Antrag 6			
Z 3 d) Die Zielsetzung			
"zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren."			
ist zu streichen.			
Diesem Antrag wird mit	14		2
zugestimmt.			
Antrag 7			
<b>Z 3 e)</b> Ergänzung des Zieles Z 3e:			
"Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von			
Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und			
Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des hessischen Teils des			
Biosphärenreservats Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden"			
um folgende Flächen:			
- bedeutende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen, Geotope			
- Flächen, die dem besonderen Biotopschutz unterliegen			
- Erholungswälder Wälder mit altem Bermheetend (ab. 140 Jahren)			
<ul> <li>Wälder mit altem Baumbestand (ab 140 Jahren)</li> <li>Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzzonen I und II</li> </ul>			
- Natura 2000-Gebiete, wenn keine Voraussetzung für eine FFH-			
6,1			

	rechtliche Ausnahme für Windkraftanlagen vorliegt - Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.			
	Zu den vorgenannten Flächen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren.			
Diesem	n Antrag wird mitmmt.	13	1	2
Antrag	8			
Z 3 h)				
	"Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben."			
Diesem zugestii	Antrag wird mit	13	1	2
r - 5				
Antrag G 2				
0.2	Streichung des Grundsatzes 2, der bisher wie folgt formuliert ist: "Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 3 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie heranzuziehen; Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzung für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen, die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsverbot zu entsprechen, indem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotential für die Auswahl und Festlegung als Vorranggebiet geprüft werden."			
	Stattdessen wird beantragt: "Die Natura 2000-Gebiete bzw. die Gebiete mit für die Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind in die Liste mit den Ausschlussflächen nach Ziel Z 3 aufzunehmen."			
Diesem zugestii	Antrag wird mitmmt.	14		2
Antrag G 3	Änderung des Grundsatzes 3 wie folgt:  Die Abgrenzung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie soll die kommunale Zusammenarbeit unterstützen und bevorzugt in Abstimmung zwischen den Kommunen erfolgen.			

Diesem Antrag wird mitzugestimmt.	15	 1
Antrag 11  Unzureichende Datengrundlage der Bewertung Im vorliegenden Umweltbericht (Kap. 5.9) wird darauf verwiesen, dass aufgrund der übergeordneten Planungsebene des LEP mit seinen strategischen, aber räumlich nicht spezifizierten Planungsaussagen, keine näheren Prognosen im Hinblick auf die Schutzgüter getroffen werden können. Der Umweltbericht verweist auf die nachfolgenden Planungsebenen. Bei der für die Zwecke des LEPs zu berücksichtigenden Datenlage wurden u. a. Aussagen über das Gutachten "Biotopverbund-Konzept für die Wildkatze", "Abgrenzung relevanter Räume für Windkraft empfindliche Vogelarten" sowie "Gutachten zur landesweiten Bewertung des Hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten" zurückgegriffen. Die allgemeine Datenlage wird als ausreichend erachtet. (Kap. 5.3 auf S. 13 des Textteils)  Dieser Auffassung wird nicht geteilt!  Aus Sicht der Stadt Groß-Bieberau wird beantragt, im Umweltbericht Aussagen über den landesweit bedeutsamen Vogelzug (Herbst- und Frühjahrszug) zu ergänzen.		
Da diese Thematik gerade landesweit relevant ist und auch nur auf dieser Ebene vollständig erfasst werden kann, ist es Aufgabe des Landes Hessen, diese Problematik im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes aufzuzeigen und in der LEP-Änderung zu berücksichtigen.  Diesem Antrag wird mit	15	 1
Antrag 12  Unzureichende Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen In der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Kapitel 5.5.1 des Umweltberichtes wird auf S. 15 ausgeführt, dass Anlagen - sowie baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen vergleichsweise gering sind und somit nicht auf der Ebene des LEPs als raumbedeutsam eingestuft werden.  Es wird beantragt, diese Aussagen im Umweltbericht zu streichen!		

So sind gerade bei großen Anlagen im Wald Flächen von über 10 ha zu roden bei der zu erwartenden Errichtung von mindestens 3 Windkraftanlagen im Wald. Hierbei von einer nicht raumbedeutsamen Umweltauswirkung auszugehen, kann aus kommunaler Sicht nicht nachvollzogen werden. Daher sind auch Anlagen und baubedingte Flächeninanspruchnahmen in die Prognose bzgl. der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit aufzunehmen.  Diesem Antrag wird mit			
Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft"  Der Umweltbericht enthält in Kapitel 5.5.1.2 auf S. 17 die Feststellung, dass die tendenziell negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können.  Es wird beantragt diese Aussagen im Umweltbericht zu streichen!  Der Umweltbericht führt hier z. B. Standortoptimierungen auf. Die vorliegende Prognose suggeriert, dass durch verschiedene Maßnahmen, wie immer diese auch aussehen, die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden können. Diese Feststellung wird, auch unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dargelegten besonderen landschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Teile von Hessen, für fachlich nicht vertretbar angesehen. Sie verharmlost die durch den LEP und die entstehenden Windkraftanlagen zu erwartenden erheblichen Auswirkungen bzw. Veränderungen des Landschafsbildes. Die Prognose, dass es nur zu tendenziell negativen Umweltauswirkungen kommt, ist daher nach Auffassung der Stadt nach nicht haltbar, sodass für das Schutzgut "Landschaft" von Grund her negative Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme weiter Teile des Landes durch Windenergieanlagen zu erwarten sind.  Die ergibt sich auch aus dem weiterführenden Erlassentwurf z. B. zur "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung der Windkraftanlagen", wo ausdrücklich erklärt wird, dass solche Auswirkungen nicht kompensiert werden können.	zu roden bei der zu erwartenden Errichtung von mindestens 3 Windkraftanlagen im Wald. Hierbei von einer nicht raumbedeutsamen Umweltauswirkung auszugehen, kann aus kommunaler Sicht nicht nachvollzogen werden. Daher sind auch Anlagen und baubedingte Flächeninanspruchnahmen in die Prognose bzgl. der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit aufzunehmen.  Diesem Antrag wird mit	14	 2
Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft"  Der Umweltbericht enthält in Kapitel 5.5.1.2 auf S. 17 die Feststellung, dass die tendenziell negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können.  Es wird beantragt diese Aussagen im Umweltbericht zu streichen!  Der Umweltbericht führt hier z. B. Standortoptimierungen auf. Die vorliegende Prognose suggeriert, dass durch verschiedene Maßnahmen, wie immer diese auch aussehen, die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden können. Diese Feststellung wird, auch unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dargelegten besonderen landschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Teile von Hessen, für fachlich nicht vertretbar angesehen. Sie verharmlost die durch den LEP und die entstehenden Windkraftanlagen zu erwartenden erheblichen Auswirkungen bzw. Veränderungen des Landschafsbildes. Die Prognose, dass es nur zu tendenziell negativen Umweltauswirkungen kommt, ist daher nach Auffassung der Stadt nach nicht haltbar, sodass für das Schutzgut "Landschaft" von Grund her negative Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme weiter Teile des Landes durch Windenergieanlagen zu erwarten sind.  Die ergibt sich auch aus dem weiterführenden Erlassentwurf z. B. zur "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung der Windkraftanlagen", wo ausdrücklich erklärt wird, dass solche Auswirkungen nicht kompensiert werden können.	zugestimmt.		
Die ergibt sich auch aus dem weiterführenden Erlassentwurf z. B. zur "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung der Windkraftanlagen", wo ausdrücklich erklärt wird, dass solche Auswirkungen nicht kompensiert werden können.  Diesem Antrag wird mit	Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft"  Der Umweltbericht enthält in Kapitel 5.5.1.2 auf S. 17 die Feststellung, dass die tendenziell negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können.  Es wird beantragt diese Aussagen im Umweltbericht zu streichen!  Der Umweltbericht führt hier z. B. Standortoptimierungen auf. Die vorliegende Prognose suggeriert, dass durch verschiedene Maßnahmen, wie immer diese auch aussehen, die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden können. Diese Feststellung wird, auch unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dargelegten besonderen landschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Teile von Hessen, für fachlich nicht vertretbar angesehen. Sie verharmlost die durch den LEP und die entstehenden Windkraftanlagen zu erwartenden erheblichen Auswirkungen bzw. Veränderungen des Landschafsbildes. Die Prognose, dass es nur zu tendenziell negativen Umweltauswirkungen kommt, ist daher nach Auffassung der Stadt nach nicht haltbar, sodass für das Schutzgut "Landschaft" von Grund her negative Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme weiter Teile des Landes durch Windenergieanlagen		
	Die ergibt sich auch aus dem weiterführenden Erlassentwurf z. B. zur "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung der Windkraftanlagen", wo ausdrücklich erklärt wird,		
		14	 2

Antr	<u>Unzureichende Berücksichtigung des Schutzgutes "Mensch-</u> menschliche Gesundheit"			
	Die Prognose in Kap. 5.5.1.3, dass unter Vorgabe einer Mindestentfernung von 1000 m zur Wohnbebauung keine tendenziell relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird so nicht geteilt.  Gerade Schattenwürfe und Lichtemissionen können noch in einer Entfernung von über 1000 m zu angrenzenden Wohngebieten negative Auswirkungen besitzen.			
	Es wird daher beantragt, die Aussagen zur Mindestentfernung von 1000 m zur angrenzenden Siedlungsflächen im Umweltbericht insofern zu präzisieren, dass zusätzlich als Kriterium der Abstand die 8-fache Anlagenhöhe nicht unterschreiten darf.			
	Nur dann kann aus Sicht der Stadt tendenziell von keinen relevanten Umweltauswirkungen aufgegangen werden. (siehe Ausführungen zu Z 3 b)			
Diese abgel	er Antrag wird mitehnt.	5	10	1
Antr	Unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung			
	nachteiliger Umweltauswirkungen Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen wird ausgeführt, dass der Ausbau der Windenergie "unter Abwägung" mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere dem Schutz des Netzes Natura 2000 sowie der windkraftempfindlichen Avifauna und Fledermäuse ermittelt und bewertet wurde".			
	Darüber hinaus wird auf die im Landschaftsprogramm enthaltene Biotopverbundplanung hingewiesen. Diese liegt jedoch zum Zeitpunkt der jetzigen Beteiligung noch nicht vor und kann somit nicht nachvollzogen werden.			
16.1	Es wird beantragt, die Unterlagen zur Biotopverbundplanung der Stadt zur Stellungnahme vorzulegen. Die unzureichenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen kommen auch in der weitergehenden Erlasslage des Landes zu diesem Thema zum Ausdruck.			
	So wird in dem im Entwurf vorliegenden Erlass zur "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen" unter Punkt 6.4 "Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigung des			

	Landschaftsbildes ausgeführt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, vielmehr führt das Land für diese Fälle nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die nicht vermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung mit einer Berechnungsmethode nach Kompensationsverordnung (KV) ein. Diese Ersatzzahlungen, die erheblich sein können, werden mit der Notwendigkeit eines einheitlichen Maßstabs bei der Kompensation begründet und fließen nicht etwa den beeinträchtigten Bürgern oder Kommunen, die mit dem beeinträchtigten Landschaftsbild leben müssen, sondern über die Naturschutzverwaltung allein dem Land zu.  16.2 Es wird beantragt, dass entsprechende Ersatzzahlungen zur Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen dann den durch die Windkraftanlage beeinträchtigten Kommunen zufließen müssen und nicht dem Land.  Diesem Antrag wird mit zugestimmt.	15	1
7	Nutzungsvereinbarung "Toilettenanlage im Diakoniezentrum"		
	Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.		
	Beschlussvorschlag: Um künftig flexibel und zeitnah handeln zu können, beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Vertragsverhandlung und Vertragsabschließung an den Magistrat zu übertragen. Der Magistrat beschließt dann die Höhe des Beitrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nimmt eine Anpassung der Nutzungsvereinbarung mit dem Diakoniezentrum vor.		
	Dem Beschlussvorschlag wird mitzugestimmt.	16	 
8	Innenstadtentwicklungskonzept Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt.		
	Beschlussvorschlag: Der Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr & Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dass die Stadt Groß-Bieberau weiter mit der deutschen Stadtentwicklungsgesellschaft DSK zusammen arbeitet und beauftragt den Magistrat, mit der DSK weitere Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die DSK weiter zu beauftragen. Die Mittel für die weiteren Module des Innenstadtentwicklungskonzeptes (ca.		

	56.000,- Euro ) sollen im Haushalt 2013 etatisiert werden. Die tatsächlichen Inhalte der weiteren Beauftragung werden durch eine Beratung im Ausschuss LUBV möglichst noch in diesem Jahr erarbeitet und bestätigt.		
	Dem Beschlussvorschlag wird mitzugestimmt.	15	 1
	Stadtverordnetenvorsteher Erich Glott beendet die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 21:35 Uhr.		
ë	Der Schriftführer:  Der Stadtverordnetenvorsteher:  Erich Glott		
	Stetter Erich Glott		

7	Nutzungsvereinbarung "Toilettenanlage im Diakoniezentrum"		Г	
	Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.			
	Beschlussvorschlag: Um künftig flexibel und zeitnah handeln zu können, beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Vertragsverhandlung und Vertragsabschließung an den Magistrat zu übertragen. Der Magistrat beschließt dann die Höhe des Beitrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nimmt eine Anpassung der Nutzungsvereinbarung mit dem Diakoniezentrum vor.  Dem Beschlussvorschlag wird mit zugestimmt.	16		
8	Innenstadtentwicklungskonzept Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt.			
	Beschlussvorschlag: Der Magistrat wird beauftragt, mit der DSK weitere Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die DSK weiter zu beauftragen. Die Mittel für die weiteren Module des Innenstadtentwicklungskonzeptes (ca. 56.000,- Euro) sollen im Haushalt 2013 etatisiert werden. Die tatsächlichen Inhalte der weiteren Beauftragung werden durch eine Beratung im Ausschuss LUBV möglichst noch in diesem Jahr erarbeitet und bestätigt.			
	Dem Beschlussvorschlag wird mitzugestimmt.			
	,	15		1
	Stadtverordnetenvorsteher Erich Glott beendet die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 21:35 Uhr.			
	Der Schriftführer:  Der Stadtverordnetenvorsteher:  Stetter  Erich Glott			